

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 27. August 2014
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer: 495 14 11
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Raumplanungsbericht 2014

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	1
2	Rechtsgrundlagen	1
3	Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens	1
4	Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen	2
5	Antrag	2



1 Zusammenfassung

Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat den periodischen Raumplanungsbericht und stellt dabei drei Grundsatzfragen.

2 Rechtsgrundlagen

Art. 100 BauG

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Der Regierungsrat bringt dem Grossen Rat einmal in jeder Legislaturperiode den Raumplanungsbericht zur Kenntnis (Art. 100 Baugesetz, BauG). Dieser Bericht beschreibt den Stand der Raumplanung im Kanton und zeigt im Ausblick die Arbeitsschwerpunkte der folgenden vier Jahre. Er bezweckt die periodische Information des Grossen Rates, einer weiteren Öffentlichkeit und des Bundes über den Stand der Raumplanung im Kanton Bern und über die laufenden und vorgesehenen wichtigen Planungsarbeiten der kantonalen Behörden.

Der Bericht wird dem Grossen Rat zur Kenntnis gebracht. Der Grosse Rat kann (und soll) den Bericht diskutieren. Der Grosse Rat kann den Raumplanungsbericht zur Kenntnis nehmen, dazu Planungserklärungen abgeben oder ihn an den Regierungsrat zurückweisen (Art. 52 Grossratsgesetz, GRG). Gemäss Art. 100 Abs. 3 BauG kann der Regierungsrat dem Grossen Rat

mit dem Raumplanungsbericht Grundsatzfragen der kantonalen Raumplanung zur Stellungnahme vorlegen.

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Teilrevision der Baugesetzgebung hat der Regierungsrat die politische Grundsatzdiskussion zu den Zuständigkeiten im Planungsbereich lanciert und im Hinblick auf mögliche Kompetenzverschiebungen verschiedene Varianten zur Diskussion gestellt. Hintergrund bildet das in der Wirtschaftsstrategie 2025 formulierte Ziel, die Rolle des Kantons in der Raumplanung zu stärken, um die Bevölkerungsentwicklung im Kanton Bern dem schweizerischen Durchschnitt anzugleichen. Je nach Ergebnis der Vernehmlassung, die bis am 26. September 2014 dauert, behält sich der Regierungsrat vor, die entsprechenden Grundsatzfragen für die Beratung des Raumplanungsberichts im Grossen Rat aufzunehmen.

Im Bericht selber werden dem Grossen Rat drei Grundsatzfragen unterbreitet – eine zum Paradigmenwechsel in der Raumplanung und zwei zur Kompetenzverteilung in konkreten Planungsbereichen:

1. Unterstützt der Grosse Rat, dass der Regierungsrat den vom Raumplanungsgesetz verlangten Paradigmenwandel hin zu vermehrter Siedlungsentwicklung nach innen aktiv vorantreibt?
2. Stimmt der Grosse Rat dem Grundsatz zu, dass die in Art. 30a Abs. 2 RPV verlangte Arbeitszonenbewirtschaftung – nach Vorgabe der Kriterien und der Bereitstellung der nötigen Ressourcen durch den Kanton – auf regionaler Stufe unter Einbezug der Regionalkonferenzen und Planungsregionen erfolgen soll?
3. Stimmt der Grosse Rat dem Grundsatz zu, dass die Zuständigkeit des Kantons bei der Planung im Bereich Abbau-, Deponie und Transporte (ADT-Planung) gestärkt werden soll?

Es wird vorbehalten, die zwei Zusatzfragen zur BauG-Revision je nach Ergebnis der Vernehmlassung dem Grossen Rat als Grundsatzfragen nachzureichen. Darüber soll nach dem Schluss der Vernehmlassung am 26. September 2014 entschieden werden.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Bericht zeigt auf, dass die Weiterentwicklung der kantonalen Raumplanung der letzten vier Jahre auf die nachhaltige Entwicklung ausgerichtet wurde, die auch als Grundmaxime der Richtlinien der Regierungspolitik 2011-2014 festgelegt worden war. Es ist zudem vorgesehen, dass in den Richtlinien 2015-2018 die nachhaltige Entwicklung weiterhin die Grundmaxime bilden und die nachhaltige Raumentwicklung ein Ziel darstellen wird.

5 Antrag

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion beantragt, den vorliegenden RRB-Entwurf und den Raumplanungsbericht zu Händen des Grossen Rats zu beschliessen.

Beilage: Raumplanungsbericht `14